

Am 10. Dezember 2020 trat das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I, Seite 2994) in Kraft. Dadurch ergeben sich im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einige Veränderungen für Klageverfahren und für Planfeststellungsverfahren. Dazu gehören:

Erweiterte Zuständigkeit der OVG in erster Instanz

Durch das Gesetz wird die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für das Klageverfahren erster Instanz auf weitere Bereiche ausgedehnt, nämlich

- Genehmigung von Windkraftanlagen mit einer Höhe ab 50 m
- Genehmigung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ab 50 MW
- Planfeststellungsverfahren für Landstraßen
- Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz
- Planfeststellungsverfahren für Wasserkraftanlagen ab 100 MW
- Planfeststellungsverfahren für Häfen mit Zugang für Wasserfahrzeuge von mehr als 1.350 t Tragfähigkeit

Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen

Zusätzlich zu den schon bestehenden gesetzlichen Ausnahmen lässt das neue Gesetz die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen von Umweltverbänden und betroffene Dritte nunmehr noch für weitere Verfahren entfallen, nämlich solche gegen die Zulassung von

- Vorhaben im Bereich Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze
- Windkraftanlagen mit einer Höhe ab 50 m

Die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen muss in diesen Fällen auf Antrag durch das Oberverwaltungsgericht oder die zuständige Behörde beantragt werden, um einen sofortigen Vollzug der Genehmigung zu verhindern.

Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Eisenbahnvorhaben

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll für verschiedene Vorhaben im Bereich der Modernisierung des Eisenbahnnetzes entfallen. Dies betrifft unter anderem

- die Digitalisierung von Bahnstrecken
- die Herstellung von Barrierefreiheit von Bahnsteigen
- die Technische Sicherung eines Bahnübergangs
- die Erneuerung eines Bahnübergangs.

Für einige weitere Vorhaben des Eisenbahn- und Straßenbahnausbaus wird die UVP-Pflicht und Planfeststellungspflicht eingeschränkt.